

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 09.02.2011:

Klagen aus unerlaubter Handlung

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>

Römisches Privatrecht (14)

Seminar im Sommersemester

(Prof. Dr. Franz Dorn und Prof. Dr. Thomas Rüfner):
**„Handels- und Wirtschaftsrecht in historischer
Perspektive“**

- Themen z.B.:
 - Die römischen *societates publicanorum* als Handelsgesellschaften.
 - Sklaven als Manager im römischen Wirtschaftsleben.
 - *Argentarii* als Vorläufer moderner Banken?
 - Die Handelsgesellschaften im mittelalterlichen Genua.
 - Die Entstehung des englischen Handelsrechts.
- Blockseminar gegen Ende des Semesters (voraussichtlich in Kloster Himmerod).
- Vorbesprechung: 15.2.2011, 15 Uhr s.t. in Raum C 244.

Zum Vergleich

- § 823 Abs. 1 BGB:
„Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“.
- Art. 1382 Code civil:
« Tout fait quelconque de l'homme, qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé à le réparer ».

BGHZ 118, 312

„Die Vollstreckbarerklärung des US-amerikanischen Urteils, das die Verpflichtung zur Zahlung von „punitive damages“ ausspricht, scheitert ... regelmäßig a materiellen order public gem. § 723 II 2, 328 I Nr. 4 ZPO Die moderne deutsche Zivilrechtsordnung sieht als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung nur den Schadensausgleich (§§ 349 ff. BGB), nicht aber eine Bereicherung des Geschädigten vor. ... Frühere Privatstrafklagen ... sollten ausgeschlossen sein Die Bestrafung und – im Rahmen des Schuldangemessenen – Abschreckung sind mögliche Ziele der Kriminalstrafe ... nicht des Zivilrechts“.

Das heutige Deliktsrecht

- Allgemeine Voraussetzung:
 - widerrechtliche und
 - schuldhafte Begehung
 - einer unerlaubten Handlung.
- Rechtsfolge:
 - Schadensersatz (§§ 249 ff. BGB).
 - Nicht: Bestrafung des Täters.
- Drei „kleine Generalklauseln“:
 - § 823 Abs. 1 BGB: Verletzung absolut geschützter Rechte und Rechtsgüter.
 - § 823 Abs. 2 BGB: Verstoß gegen ein Schutzgesetz.
 - § 826 BGB: Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung.

Die Deliktsklagen

- Nach dem Zwölftafelrecht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts auf ein Minimum begrenzt:
 - Nur bei Hochverrat, Schadenszauber und wenigen anderen Verbrechen trat Vogelfreiheit (Sazertät) ein.
 - Fast alle anderen Delikte wurden im Weg der (regulierten) Privatrache gesühnt.
- Im entwickelten Recht war der Bereich des öffentlichen Strafrechts ausgedehnter.
- Es bestanden aber weiterhin privatrechtliche Strafklagen (*actiones poenales*), die in Zivilprozessen durchgesetzt wurden und auf eine Geldbuße gerichtet waren.

Eigenarten der privaten Deliktsklagen

- Konkurrenz mit sachverfolgenden Klagen
 - Problem: Ist mit der Strafzahlung auch der materielle Schaden abgegolten oder kann z.B. neben der Diebstahlsbuße noch Herausgabe der gestohlenen Sache verlangt werden?
- Passive Unvererblichkeit.
- Noxalhaftung bei gewaltunterworfenen Tätern (Sklaven und Hauskinder)
 - Entweder muss die Deliktspflicht durch den Herrn erfüllt oder der Täter dem Opfer ausgeliefert werden (*noxae deditio*).
 - *Noxa caput sequitur* – Die Noxalhaftung bleibt auch bestehen, wenn die Person des Gewalthabers wechselt.

Die *actio furti*

- Weiter Diebstahlsbegriff
 - Auch Fälle der Unterschlagung und des *furtum usus* sind erfasst.
- Bei *furtum manifestum*: Vierfacher Sachwert.
 - *Furtum manifestum* auch bei Überführung des Diebes durch rituelle Haussuchung (*quaestio lance et licio*).
- Sonst (*furtum nec manifestum*): Doppelter Sachwert.
- Daneben Rückforderung der Sache mit der *condictio ex causa furtiva*.

Die *actio legis Aquiliae*

- *Lex Aquilia*: Plebiszit von 286 v. Chr.
- Tatbestand:
 - Kapitel 1: Widerrechtliche Tötung (*occidere*) von Sklaven oder Vieh.
 - Kapitel 3: Widerrechtliche Sachbeschädigung (*urere rumpere frangere*).
 - Ausdehnung von Kapitel 3 auf alle Formen der Beschädigung (*rumpere = corrumpere*), aber zähes Festhalten am Erfordernis der unmittelbaren Verursachung (*damnum corpore corpori datum*).
 - In das Tatbestandsmerkmal *iniuria* wird das Erfordernis von *dolus* oder *culpa* hineingelesen.
 - Später analoge Klage (*actio in factum*) bei indirekter Verursachung und bei Verletzung von Freien.
- Rechtsfolge: Ersatz des Sachwerts (jeweils Maximalwert in einer bestimmten Zeitspanne).

Vergleich lex Aquilia und §823 Abs. 1 BGB

Lex Aquilia

- Beschädigung einer Sache (Sklave oder andere Sache) / *actio in factum* bei Verletzung von Freien.
- Handlung des Täters.
- Verursachung iSv *damnum corpore corpori datum* (*actio in factum* bei indirekter Verursachung).
- *Iniuria*
 - Widerrechtlichkeit
 - Verschulden
- Schaden (einschließlich Folgeschäden).

§ 823 Abs. 1 BGB

- Verletzung eines absolut geschützten Rechtes oder Rechtsguts (Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, sonstige Rechte).
- Handlung des Täters.
- Haftungsbegründende Kausalität.
- Widderechtlichkeit
- Verschulden
- Schaden

Der Text der *Lex Aquilia* (Kap. I)

D. 9, 2, 2 pr.

GAIUS libro septimo ad edictum provinciale *Lege Aquilia capite primo cavetur '<Si quis> [ut qui] servum servamve alienum alienamve quadrupedem vel pecudem iniuria occiderit, quanti id in eo anno plurimi fuit, tantum aes dare domino damnas esto'*.

GAIUS im 7. Buch zum Provinzialedikt Im ersten Kapitel des aquilischen Gesetzes ist bestimmt: „Wenn jemand einen fremden Sklaven oder eine fremde Sklavin oder ein vierfüßiges Herdentier widerrechtlich tötet, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfer zu geben, wie der Höchstpreis davon in dem Jahr betrug“.

Der Text der *Lex Aquilia* (Kap. II)

D. 9, 2, 27, 5

ULPIANUS libro octavo decimo ad edictum ... (5) *Tertio autem capite ait eadem lex Aquilia: 'Ceterarum rerum praeter hominem et pecudem occisos si quis alteri damnum faxit, quod usserit fregerit ruperit iniuria, quanti ea res [erit] <fuit> in diebus triginta proximis, tantum aes domino dare damnas esto'.*

ULPIAN im 18. Buch zum Edikt ... (5) Im dritten Kapitel jedoch sagt das aquilische Gesetz: „Wenn jemand einem Anderen an anderen Sachen – außer durch Tötung von Sklaven oder Tieren – Schaden dadurch zugefügt hat, dass er widerrechtlich etwas verbrannt, zerbrochen oder zerrissen hat, soll er verpflichtet sein, dem Eigentümer soviel Kupfer zu geben, wie der Wert der Sache in den vorangegangenen dreißig Tagen betrug“.

Die *actio iniuriarum*

- Im alten Recht: Feste Bußen für Körperverletzung an Freien.
- Später: Ersetzung durch eine prätorische Klage wegen *iniuria* (Körperverletzung und Beleidigung → „Verbaliniurien“).
 - Grund: Die Bußen nach dem Recht der Zwölftafeln hatten durch Geldentwertung ihre abschreckende Wirkung verloren.
- Rechtsfolge: Vom Richter festgesetzte Buße mit Genugtuungsfunktion (= Schmerzensgeld).

Weitere Deliktsklagen

- *Actio vi bonorum raptorum* (Raub).
 - *Actio de dolo* (allgemeine Arglistklage → § 826 BGB).
 - Quasidelikte (ohne Verschuldenserfordernis)
 - *Actio de effusis vel deiectis*.
 - Haftung der *nautae, caupones, stabularii*.
- Ansatzpunkt für die Entwicklung der Gefährdungshaftung des modernen Rechts!

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 16.02.2011:

Klausur

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=36384>